

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Oktober 2008

- Art. 104 Abs. 1:* Die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Besteht ein Gemeindeparlament, fasst dieses Beschluss.
- Abs. 2:* Die politische Gemeinde kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit an den Einbürgerungsrat übertragen.